

27.01.2022

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 27.01.2022

Ltg.-**1918/A-1/138-2022**

R- u. V-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Dr. Krismer-Huber,
Kaufmann, MAS, Hauer, Ing. Schulz, Mold

betreffend **Landesgesetz, mit dem die NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979) geändert wird sowie das Gesetz über die Landesbürgerschaft aufgehoben wird sowie die NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO), die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO 1994), das NÖ Landesbürgerevidenzengesetz 2019, die NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), das Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG), das Gesetz vom 24. Februar 1972 über die Schaffung eines Ehrenzeichens für vieljährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens, das NÖ Familiengesetz, das NÖ Einsatzopfergesetz, das NÖ Pflichtschulgesetz, das NÖ Feldschutzgesetz, das NÖ Seniorengesetz und das NÖ Umweltschutzgesetz geändert werden (NÖ Wahlrechtsänderungsgesetz 2022)**

Seitens der Interessensvertretungen der niederösterreichischen Gemeinden wurde angeregt, das Wahlrecht für die niederösterreichischen Landtags- und Gemeinderatswahlen zukünftig ausschließlich an den Hauptwohnsitz zu knüpfen.

Bisher verwendete das niederösterreichische Landesrecht vor allem in der NÖ Landesverfassung 1979 und in den Wahlrechten den Begriff des „ordentlichen Wohnsitzes“.

Der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ soll ab dem 1. Juni 2022 durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ in der jeweils entsprechenden grammatikalischen Form ersetzt werden. Diese Gesetzesänderung soll auch zum Anlass genommen werden, den Begriff des „ordentlichen Wohnsitzes“ ab diesem Zeitpunkt vollständig aus dem Landesrecht zu entfernen.

Das Abstellen auf den „Hauptwohnsitz“ in den betreffenden Landesgesetzen soll, insbesondere in den Wahlrechten, aufgrund eines einfacher zu ermittelnden Anknüpfungspunktes (Hauptwohnsitz einer Person) einen einheitlichen Vollzug erleichtern.

Der Begriff des Hauptwohnsitzes wurde durch die Novelle zum B-VG, BGBl. Nr. 504/1994, in Art. 6 B-VG definiert. Nach Art. 151 Abs. 9 B-VG, welcher ebenfalls mit dieser Novelle erlassen wurde, wurde in den Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ in allen seinen grammatikalischen Formen durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ in der jeweils entsprechenden grammatikalischen Form ersetzt, sofern der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 durch den Begriff „Wohnsitz“ ersetzt wurde. Solange die Landesgesetze nicht vorsehen, dass sich das Wahlrecht zum Landtag oder zum Gemeinderat nach dem Hauptwohnsitz oder nach dem Wohnsitz bestimmt, richtet es sich nach dem ordentlichen Wohnsitz.

Der Hauptwohnsitz einer Person ist demnach gemäß Art. 6 Abs. 3 B-VG dort begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, so hat sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat.

Insbesondere in den Angelegenheiten der Durchführung von Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern sowie in den Angelegenheiten der Durchführung von Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen auf Grund der NÖ Landesverfassung 1979 gilt gemäß Art. 6 Abs. 4 B-VG als Hauptwohnsitz einer festgenommenen oder angehaltenen Person im Sinne des B-VG über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988, jeweils der letzte, außerhalb des Ortes einer Festnahme oder Anhaltung gelegene Hauptwohnsitz.

Zu Artikel 1 – Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979)

Zu 1 (Art. 3 Abs. 1):

In Art. 3 Abs. 1 wird der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ durch den Begriff „Hauptwohnsitz gemäß Art. 6 Abs. 3 und 4 B-VG“ ersetzt. Demnach ist Niederösterreichischer Landesbürger, wer seinen Hauptwohnsitz in Niederösterreich hat.

Zu 2 (Art. 8 Abs. 4 zweiter Satz):

Im Art. 8 Abs. 4 zweiter Satz bleiben österreichische Staatsbürger, die vor Verlegung ihres Hauptwohnsitzes in das Ausland einen Hauptwohnsitz im Land Niederösterreich hatten, für die Dauer ihres Auslandsaufenthalts, längstens jedoch für einen Zeitraum von 10 Jahren, zum Landtag wahlberechtigt. Nähere diesbezügliche Detailregelungen sind wie bisher dem NÖ Landesbürgerevidenzengesetz 2019 zu entnehmen.

Zu 3 (Art. 35 Abs. 6 erster und zweiter Satz):

Der ausdrückliche Verweis auf die in einem Verhältniswahlsystem gebräuchliche Ermittlungsmethode dient zur Klarstellung, dass die Verteilung der Sitze in der Landesregierung betreffend die Landesräte auf die einzelnen Parteien nach dem d'Hondtschen Wahlverfahren vorgenommen wird.

Zu 4 (Art. 62 Abs. 5):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderungen mit 1. Juni 2022.

Zu Artikel 2 – Aufhebung des Gesetzes über die Landesbürgerschaft

Mit dem gegenständlichen Sammelgesetz wird Art. 3 der NÖ LV 1979 dahingehend geändert, dass Niederösterreichische Landesbürger – unbeschadet staatsbürgerschaftsrechtlicher Vorschriften – österreichische Staatsbürger sind, die in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich ihren Hauptwohnsitz haben.

Mit der geänderten Anknüpfung an den Hauptwohnsitz anstelle des ordentlichen Wohnsitzes erübrigen sich die durch die §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Landesbürgerschaft geregelten Abgrenzungsfragen. Das Feststellungsverfahren nach § 4 des Gesetzes über die Landesbürgerschaft erscheint spätestens im Lichte der in dieser Novelle zum Wahlrecht vorgenommenen Änderungen als obsolet.

Da die Landesbürgerschaft weiterhin in Art. 3 der NÖ LV 1979 bestehen bleibt, kommen den Niederösterreichischen Landesbürgern auch zukünftig die mit der Landesbürgerschaft verbundenen Rechte zu, weshalb das Gesetz über die Landesbürgerschaft entfallen kann.

Zu Artikel 3 – Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO)

Zu 1 bis 4 (§ 4 Abs. 2 erster Satz, § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 4 und § 21 Abs. 1):

Der Begriff des „ordentlichen Wohnsitzes“ wird in § 4 Abs. 2 erster Satz und § 4 Abs. 3 durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ sowie in § 6 Abs. 4 und § 21 Abs. 1 durch „Hauptwohnsitz gemäß Art. 6 Abs. 3 und 4 B-VG“ ersetzt. Das Abstellen auf den Hauptwohnsitz soll – wie bereits in den einführenden Erläuterungen angemerkt – aufgrund eines einfacher zu ermittelnden Anknüpfungspunktes (Hauptwohnsitz einer Person) einen einheitlichen Vollzug erleichtern.

In § 21 Abs. 1 knüpft nun das Wahlrecht an den Hauptwohnsitz gemäß Art. 6 Abs. 3 und 4 B-VG in Niederösterreich an. Das Wahlrecht für Auslandsniederösterreicher wird in § 21 Abs. 1 unter Verweis auf § 3 Abs. 1 NÖ Landesbürgerevidenzengesetz 2019 beibehalten. Unter Berücksichtigung der Änderungen in Art. 8 Abs. 4 zweiter Satz NÖ LV 1979 soll dabei als örtliches Beurteilungskriterium nicht mehr der ordentliche Wohnsitz, sondern nunmehr ebenfalls der Hauptwohnsitz gemäß Art. 6 Abs. 3 und 4 B-VG gelten. Näheres wird dazu im NÖ Landesbürgerevidenzengesetz 2019 geregelt.

Zu 5 (§ 24):

Auch in § 24 wird der Begriff des „ordentlichen Wohnsitzes“ durch Hauptwohnsitz gemäß Art. 6 Abs. 3 und 4 B-VG ersetzt. Die wahlberechtigten Personen sind in das Wählerverzeichnis jener Gemeinde einzutragen, in der sie am Stichtag ihren Hauptwohnsitz hatten.

Durch den Wegfall des Begriffes des „ordentlichen Wohnsitzes“ entfallen die bisherigen den ordentlichen Wohnsitz regelnden Abs. 2 und 3. Abs. 3 zweiter Satz entspricht inhaltlich der Bestimmung des § 24 Abs. 4 NRWO.

Zu 6 (§ 119 Abs. 4):

Damit Mitglieder von Wahlbehörden, die im Zusammenhang mit der Landtagswahl 2018 auf Grundlage des Begriffes „ordentlicher Wohnsitz“ (§ 6 Abs. 3 und 4 alt) in Wahlbehörden berufen wurden, auch weiterhin bis zur Neukonstituierung im Amt bleiben können (§ 6 Abs. 3 zweiter Satz), ist in § 119 Abs. 4 eine entsprechende Übergangsbestimmung notwendig. Die neuen Wahlbehörden werden mit dem 21. Tage nach dem Stichtag im Zug der kommenden Landtagswahl neu gebildet und konstituiert. Bei Neuberufung eines Mitgliedes einer Wahlbehörde ab Inkrafttreten der gegenständlichen Gesetzesänderung bis zur Neukonstituierung ist für neu zu berufende Mitglieder die Voraussetzung des Hauptwohnsitzes gemäß Art. 6 Abs. 3 und 4 B-VG als Teil des aktiven Wahlrechtes zu berücksichtigen.

Zu Artikel 4 – Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO 1994)

Zu 1 (§ 13) und 7 (§ 63 Abs. 2):

Die Zusammensetzung der Wahlbehörden hat nach dem Verhältniswahlrecht zu erfolgen. Aufgrund der jüngsten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist eine Klarstellung dazu im Sinne eines Verweises auf das in § 53 NÖ GRWO 1994 zu Grunde gelegte d´Hondtsche Wahlverfahren in einem neuen Abs. 4 des § 13 tunlich. Dasselbe gilt für die erforderliche Änderung des § 63 Abs. 2.

Die bisherigen Abs. 4 bis 6 des § 13 werden an den neuen Abs. 4 angefügt und fortfolgend mit Abs. 5 bis 7 nummeriert.

Zu 2 (§ 14):

Abs. 2 bleibt unverändert.

In den Abs. 1, 3 und 4 wird der Begriff „Vertreter der Vertrauenspersonen“ entfernt, da entsprechend der Novelle LGBl. Nr. 55/2021 es nur mehr Vertrauenspersonen und nicht mehr deren Vertreter gibt.

In Abs. 3 wird der Verweis auf den demonstrativ hervorgehobenen Fall der Mehrfachmitgliedschaft aufgrund der neuen Nummerierung des § 13 „(z. B. Mehrfachmitgliedschaft nach § 13 Abs. 6)“ geändert.

Zudem wurden Anpassungen an die neue Rechtschreibung vorgenommen.

Zu 3 (§ 17 Abs. 1):

Das aktive Wahlrecht zu den Gemeinderatswahlen wird unter Beibehaltung der bisherigen Parameter Staatsbürgerschaft bzw. Unionsbürgerschaft und Wahlalter insoweit eingeschränkt, als nunmehr auf das Vorliegen eines Hauptwohnsitzes gemäß Art. 6 Abs. 3 und 4 B-VG abgestellt wird.

Zu 4 (§ 18):

Die Abs. 1 und 3 bleiben unverändert.

Für die Führung der Wählerverzeichnisse ist von den Gemeinden nur die Gemeinde-Wählerevidenz im Sinne des neu gefassten § 4 NÖ Landesbürgerevidenzengesetzes 2019 heranzuziehen (Abs. 2).

Abs. 5 zweiter Satz entspricht inhaltlich der Bestimmung des § 24 Abs. 4 NRWO.

Obwohl Wählerverzeichnisse und Gemeinde-Wählerevidenz letztlich auf einen Datenstock aus dem Zentralen Wählerregister zurückführbar sind, können auch bei Führung der Wählerverzeichnisse unzulässige Mehrfacheintragungen ein- und derselben Person nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es ist daher eine grundsätzliche Feststellung nötig, dass Doppeleintragungen in den

Wählerverzeichnissen nach dem Prinzip „One man, one vote“ zu bereinigen sind.

Darüber hinaus ist die bisherige Voraussetzung des ordentlichen Wohnsitzes in den Abs. 4 und 6 durch den Hauptwohnsitz gemäß Art. 6 Abs. 3 und 4 B-VG zu ersetzen.

In Abs. 6 wird der Fall des Präsenzdienstes an die differenzierte Formulierung der Landtagswahlordnung (§ 24 Abs. 3) angeglichen.

Zu 5 und 6 (§ 42 Abs. 3 und § 43 Abs. 4):

Die bisherige Voraussetzung des ordentlichen Wohnsitzes wird durch den Hauptwohnsitz gemäß Art. 6 Abs. 3 und 4 B-VG ersetzt.

Zu 8 (§ 78 Abs. 4):

Das auf Personen mit Hauptwohnsitz gemäß Art. 6 Abs. 3 und 4 B-VG in Niederösterreich eingeschränkte Wahlrecht auf Gemeindeebene kommt erstmals bei jenen Gemeinderatswahlen zum Tragen, deren Stichtag nach dem Inkrafttreten dieser Novelle liegt.

Für die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft und Ersatzmitgliedschaft in Gemeinderäten (passives Wahlrecht) aufgrund von Wahlen, deren Ausschreibung vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes erfolgt ist, soll weiterhin die Rechtslage vor Inkrafttreten des Landesgesetzes maßgeblich sein.

Um zu gewährleisten, dass Mitglieder von Wahlbehörden, die im Sinne der bisher geltenden Rechtslage aufgrund des „ordentlichen Wohnsitzes“ (§ 13 Abs. 4 in Zusammenhang mit § 17 alt) in Wahlbehörden berufen worden sind, auch weiterhin im Amt bleiben können, ist auch dafür eine entsprechende Übergangsbestimmung notwendig.

Erst bei der erstmaligen Anwendbarkeit des neuen Wahlrechts im Zuge von neu ausgeschriebenen Gemeinderatswahlen, deren Stichtag nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Novelle liegt und bei denen die Voraussetzung des Hauptwohnsitzes gemäß Art. 6 Abs. 3 und 4 B-VG für das Wahlrecht zum Gemeinderat anzuwenden ist, soll diese Voraussetzung auch für die Mitglieder der Wahlbehörden in der Gemeinde gelten. Eine Übergangsbestimmung war daher als Auffangtatbestand für alle Zwischenwahlen erforderlich, bei denen die Amtsperiode nicht schon ex lege endet, weil diese weder allgemeine Gemeinderatswahlen sind (§ 6 Abs. 2) noch als solche gelten (§ 4 Abs. 2). Somit ist gewährleistet, dass in diesen Fällen die Amtsperiode der Gemeindewahlbehörden ebenfalls endet und diese u.a. nach dem neuen Kriterium des Hauptwohnsitzes gemäß Art. 6 Abs. 3 und 4 B-VG als Teil des Wahlrechtes neu zu bilden sind.

Zu Artikel 5 – Änderung des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes 2019

Zu 1 (§ 2):

Der Verweis auf den Meldezettel als Grundlage für Eintragungen kann in § 2 Abs. 1 entfallen, weil diese ohnehin aufgrund des „Zentralen Wählerregisters“ erfolgen.

Da eine Person nur in einer Landes-Wählerevidenz eingetragen sein darf, wurde in § 2 Abs. 2 eine sprachliche Präzisierung vorgenommen. Abs. 3 bleibt unverändert. Durch das Wort „jedenfalls“ in Abs. 3 soll klargestellt werden, dass in die Landes-Wählerevidenz aufgrund des § 3 Abs. 1 auch die Auslandsniederösterreicher einzutragen sind.

Durch den Wegfall des „ordentlichen Wohnsitzes“ kann Abs. 4, der diesbezüglich die Eintragung und Mitwirkungspflicht zur Beurteilung des ordentlichen Wohnsitzes regelt, entfallen.

Da Verständigungen nach einem Hauptwohnsitzwechsel nicht erforderlich sind, entfällt der erste Satz des Abs. 5. Auch das Wählerevidenzgesetz 2018 sieht keine Verständigung bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes vor. Beim Wechsel des Hauptwohnsitzes ist davon auszugehen, dass den Betroffenen bewusst ist, dass auch eine Änderung in der jeweiligen Wählerevidenz erfolgt. Das Recht auf Einbringung eines Berichtigungsantrages ist in § 7 geregelt, weshalb der zweite Satz des Abs. 5 entfallen kann. Abs. 5 letzter Satz wird durch den Wegfall des „ordentlichen Wohnsitzes“ obsolet.

In § 5 Abs. 1 werden Zweck und Umfang der Datensätze der Landesbürgerevidenzen ausreichend geregelt, weshalb der bisherige § 2 Abs. 6 entbehrlich ist.

Zu 2 und 3 (§ 3 Abs. 1 und 3):

In § 3 Abs. 1 und 3 werden durch den Wechsel vom Begriff des „ordentlichen Wohnsitzes“ zum „Hauptwohnsitz“ die entsprechenden Anpassungen vorgenommen. Es gilt unter Berücksichtigung der NÖ LV 1979 der Hauptwohnsitzbegriff des Art. 6 Abs. 3 und 4 B-VG. Der im § 3 Abs. 1 lit. a derzeit angeführte Stichtag 1. Jänner 1998 ist obsolet, da eine Antragstellung längstens 10 Jahre nach dem Wechsel des Hauptwohnsitzes von einer Gemeinde des Landes zu einem Wohnsitz in das Ausland möglich ist. Der Verbleib in der Landes-Wählerevidenz ist ohnehin mit 10 Jahren ab Verlegung des Hauptwohnsitzes ins Ausland unter Aufgabe des Hauptwohnsitzes in einer Gemeinde des Landes limitiert.

Zu 4 (§ 4):

Der Verweis auf den Meldezettel als Grundlage für Eintragungen kann entfallen, weil diese ohnehin aufgrund des „Zentralen Wählerregisters“ erfolgen. Auch soll klargestellt werden, dass die Gemeinde-Wählerevidenz jedenfalls diejenigen Personen umfasst, welche innerhalb einer Gemeinde in die Wählerevidenz gemäß Wählerevidenzgesetz 2018 aufgenommen sind, jedoch ohne die im Ausland lebenden österreichischen Staatsbürger und Staatsbürgerinnen gemäß § 2 Abs. 3 und § 3 Wählerevidenzgesetz 2018. Die Auslandsniederösterreicher sind wie bisher nicht in die Gemeinde-Wählerevidenz einzutragen. Die Aufnahme der Bürger der Europäischen Union mit Hauptwohnsitz in einer Gemeinde in die dortige Gemeinde-Wählerevidenz erfolgt wie bisher unter Berücksichtigung des § 17 NÖ GRWO 1994. Durch den Wegfall des „ordentlichen Wohnsitzes“ entfällt der bisherige Abs. 2, der diesbezüglich die Eintragung und Mitwirkungspflicht zur Beurteilung des ordentlichen Wohnsitzes regelt. Der bisherige Abs. 3 wird im neuen Abs. 2 geregelt. Durch den Hauptwohnsitz als Voraussetzung des aktiven Wahlrechts ist eine Eintragung in mehrere Landesbürgerevidenzen (Gemeinde-Wählerevidenzen) nicht zulässig, weshalb der bisherige Abs. 4 entfällt. Bezüglich des Entfalls des bisherigen Abs. 5 wird auf die Ausführungen zum Entfall des § 2 Abs. 5 verwiesen.

Zu 5 (§ 5 Abs. 1 zweiter Satz):

In § 5 Abs. 1 zweiter Satz erfolgt die Aktualisierung der Fassungsbezeichnung des E-Government-Gesetzes.

Zu 6 (§ 6 Abs. 2 erster Satz):

In § 6 Abs. 2 erster Satz erfolgt die Aktualisierung der Fassungsbezeichnung des Parteiengesetzes 2012.

Zu 7 (§ 7 Abs. 1 letzter Satz):

Der Verweis auf § 4 Abs. 1 zweiter Satz stellt klar, dass das Berichtigungsrecht im Zusammenhang mit der Gemeinde-Wählerevidenz nicht bei Personen besteht, die aus der Wählerevidenz des Bundes verpflichtend in die Gemeinde-Wählerevidenz übernommen werden. Diese Personen haben bereits ein Berichtigungs- und

Beschwerderecht aufgrund des Wählerevidenzgesetzes 2018. Lediglich bei Auslandsniederösterreichern in der Landes-Wählerevidenz oder Bürgern der Europäischen Union in der Gemeinde-Wählerevidenz besteht dieses Berichtigungs- und Beschwerderecht, da sie nicht vom Berichtigungs- und Beschwerderecht des Wählerevidenzgesetzes 2018 umfasst sind.

Zu 8 (§ 11 zweiter Satz):

Da die Gemeinden keine diesbezügliche Übermittlungsaufgabe an das Land haben, weil die erforderlichen Daten seit Einführung direkt vom Zentralen Wählerregister abgerufen werden, kann diese Wortfolge entfallen.

Zu 9 (§ 12):

Infolge der seinerzeitigen Einführung des Wählerevidenzblattes zur Beurteilung des ordentlichen Wohnsitzes und Schaffung einer diesbezüglichen Mitwirkungspflicht der Bürger (§ 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 NÖ Landesbürgerevidenzengesetz 2019, LGBl. Nr. 27/2019) wurden in § 12 entsprechende Strafbestimmungen vorgesehen. Durch den Entfall des Begriffes des „ordentlichen Wohnsitzes“ und des diesbezüglichen Wählerevidenzblattes war § 12 anzupassen und auf falsche Angaben im Zusammenhang mit Verfahren gemäß §§ 3, 7 oder 9 einzuschränken.

Zu 10 (§ 14 Abs. 4):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderungen mit 1. Juni 2022.

Zu 11 (Anlage 1):

Der Entfall der Anlage resultiert aus dem Wegfall des Begriffes des „ordentlichen Wohnsitzes“ und der damit verbundenen Mitwirkungspflicht der Bürger, wodurch das bisherige Wählerevidenzblatt obsolet wird.

Zu Artikel 6 – Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973)

Zu 1 (§ 40 Abs. 2 zweiter Satz):

Die bisherige Voraussetzung des ordentlichen Wohnsitzes für die Bestellung eines Ortsvorstehers wird durch den Hauptwohnsitz gemäß Art. 6 Abs. 3 und 4 B-VG ersetzt.

Zu 2 und 3 (§ 64 Abs. 1 und 2 sowie § 65 Abs. 2):

Für die Anlegung von Abstimmungsverzeichnissen für Volksbefragungen nach der NÖ GO 1973 sind die Bestimmungen der NÖ GRWO 1994 sinngemäß anzuwenden. Das Zusammenfallen von Gemeinderatsbeschluss über das Plebiszit und den Stichtag erscheint insofern unzweckmäßig, als die Gemeinden auch für die Abstimmungsverzeichnisse auf den Datenstock des Zentralen Wählerregisters zugreifen, welches jedoch keine historisierenden Datensätze kennt und nur solche für die Zukunft bilden kann. Um den Gemeinden hier Rekonstruktionsarbeit zu ersparen, wird der Stichtag solcher Befragungen um acht Tage verschoben. Da die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Berichtigungsanträge nach der derzeitigen Rechtslage unter sinngemäßer Anwendung des § 26 Abs. 4 NÖ GRWO 1994 spätestens 50 Tage, und damit mehr als 7 Wochen, nach dem Stichtag zu erfolgen hat, muss diese Entscheidungsfrist angepasst werden, um den Vollzug der Bestimmungen der §§ 63 ff NÖ GO 1973 zu gewährleisten.

Zu 4 (§ 98 Abs. 1):

Um dem Hauptwohnsitzerfordernis zu entsprechen, wird die Bezugnahme auf das Meldegesetz 1991 durch einen Verweis auf Art 6 Abs. 3 und 4 B-VG ersetzt.

Zu 5 (§ 126 Abs. 9 und 10):

Die Übergangsbestimmungen sollen gewährleisten, dass Ämter, die aufgrund einer der alten Rechtslage folgenden Gemeinderatswahl bestehen, nicht aufgrund der neuen Rechtslage und den einschlägigen Bestimmungen der NÖ GO 1973 verloren gehen. Dies betrifft einerseits die Mitgliedschaft und Ersatzmitgliedschaft im Gemeinderat im Hinblick auf § 110 Abs. 2 lit. b NÖ GO 1973 und andererseits die Funktion des Ortsvorstehers im Hinblick auf § 40 Abs. 2 NÖ GO 1973. Darüber hinaus regelt die Bestimmung das Inkrafttreten der weiteren Änderungen in der NÖ GO 1973 mit 1. Juni 2022.

Zu Artikel 7 – Änderung des Stadtrechtsorganisationsgesetzes (NÖ STROG)

Zu 1 und 2 (§ 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1):

Für die Anlegung von Abstimmungsverzeichnissen für Volksbegehren nach dem NÖ STROG sind die Bestimmungen der NÖ GRWO 1994 sinngemäß anzuwenden. Das Zusammenfallen von Gemeinderatsbeschluss über das Plebiszit und den Stichtag erscheint insofern unzweckmäßig, als die Gemeinden auch für die Abstimmungsverzeichnisse auf den Datenstock des Zentralen Wählerregisters zugreifen, welches jedoch keine historisierenden Datensätze kennt und nur solche für die Zukunft bilden kann. Um den Gemeinden hier Rekonstruktionsarbeit zu ersparen, wird der Stichtag solcher Befragungen um acht Tage verschoben. Da die Entscheidung der Stadtwahlbehörde über Berufungen gegen Berichtigungsanträge nach der derzeitigen Rechtslage unter sinngemäßer Anwendung des § 26 Abs. 4 NÖ GRWO 1994 iVm § 67 NÖ GRWO 1994 spätestens 50 Tage, und damit mehr als 7 Wochen nach dem Stichtag zu erfolgen hat, muss diese Entscheidungsfrist angepasst werden, um den Vollzug der Bestimmungen der §§ 9 ff NÖ STROG zu gewährleisten.

Zu 3 (§ 53 Abs. 1):

Die bisherige Voraussetzung des ordentlichen Wohnsitzes für die Bestellung eines Bezirksvorstehers wird durch den Hauptwohnsitz gemäß Art. 6 Abs. 3 und 4 B-VG ersetzt.

Zu 4 (§ 79 Abs. 2):

Um dem Hauptwohnsitzerfordernis zu entsprechen, wird die Bezugnahme auf das Meldegesetz 1991 durch einen Verweis auf Art 6 Abs. 3 und 4 B-VG ersetzt.

Zu 5 und 6 (§ 101 Abs. 10 und 11):

Die Übergangsbestimmungen sollen gewährleisten, dass Ämter, die aufgrund einer der alten Rechtslage folgenden Gemeinderatswahl bestehen, nicht aufgrund der neuen Rechtslage und den einschlägigen Bestimmungen des NÖ STROG verloren gehen. Weiters soll durch die Umnummerierung des zweiten in Geltung stehenden

Abs. 9 ein Redaktionsfehler beseitigt werden. Darüber hinaus regelt die Bestimmung das Inkrafttreten der weiteren Änderungen im NÖ STROG mit 1. Juni 2022.

Zu Artikel 8 – Änderung des Gesetzes vom 24. Februar 1972 über die Schaffung eines Ehrenzeichens für vieljährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens

Zu 1 (§ 5 erster Satz):

In dieser Bestimmung wird der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ ersetzt.

Zu 2 (§ 6 Abs. 2):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderung mit 1. Juni 2022.

Zu Artikel 9 – Änderung des NÖ Familiengesetzes

Zu 1 und 2 (§§ 3 und 3a):

In diesen Bestimmungen wird der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ ersetzt sowie die Zitate von bundesrechtlichen Vorschriften aktualisiert.

Zu 3 (§ 13 Abs. 4):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderungen mit 1. Juni 2022.

Zu Artikel 10 – Änderung des NÖ Einsatzopfergesetzes

Zu 1 (§ 5 Abs. 2):

In dieser Bestimmung wird der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ ersetzt.

Zu 2 (§ 17):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderung mit 1. Juni 2022.

Zu Artikel 11 – Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes

Zu 1 (§ 51 Abs. 1):

In dieser Bestimmung wird der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ ersetzt.

Zu 2 (§ 111 Abs. 7):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderung mit 1. Juni 2022.

Zu Artikel 12 – Änderung des NÖ Feldschutzgesetzes

Zu 1 (§ 2 Abs. 4 erster Satz):

In dieser Bestimmung wird der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ durch den Begriff „Wohnsitz“ ersetzt.

Zu 2 (§ 7):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderung mit 1. Juni 2022.

Zu Artikel 13 – Änderung des NÖ Seniorengesetzes

Zu 1 (§ 2 Abs. 1):

In dieser Bestimmung wird der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ ersetzt.

Zu 2 (§ 9 Abs. 2):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderung mit 1. Juni 2022.

Zu Artikel 14 – Änderung des NÖ Umweltschutzgesetzes

Zu 1 (§ 6 Abs. 1):

Da der Begriff des NÖ Landesbürgers künftig an den Hauptwohnsitz anknüpft, für die Bestellung als Umweltschutzorgan aber ein Wohnsitz in Niederösterreich ausreichend ist, ist eine Neuformulierung des § 6 Abs. 1 erforderlich.

Zu 2 (§ 15 Abs. 4):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderung mit 1. Juni 2022.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Landesgesetz, mit dem die NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979) geändert wird sowie das Gesetz über die Landesbürgerschaft aufgehoben wird sowie die NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO), die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO 1994), das NÖ Landesbürgerevidenzengesetz 2019, die NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), das Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG), das Gesetz vom 24. Februar 1972 über die Schaffung eines Ehrenzeichens für vieljährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens, das NÖ Familiengesetz, das NÖ Einsatzopfergesetz, das NÖ Pflichtschulgesetz, das NÖ Feldschutzgesetz, das NÖ Seniorengesetz und das NÖ Umweltschutzgesetz geändert werden (NÖ Wahlrechtsänderungsgesetz 2022), wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem RECHTS- UND VERFASSUNGSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 24. Februar 2022 erfolgen kann.